

Handball-Verband Berlin e.V. · Glockenturmstraße 3+5 · 14053 Berlin

Dieses Urteil wurde vom Bundesgericht des Deutschen Handballbundes am 28.02.2020 im Rahmen des Urteils BG 1-2020 aufgehoben!

Verbandsgericht

Christian Berg
Vorsitzender Verbandsgericht
Telefon: (030) 890 90 988
Telefax: (030) 890 90 848
E-Mail: info@hvberlin.de
IBAN: DE80 1008 0000 0401 1211 00
BIC: DRESDEFF100
Präsident: Thomas Ludewig
Steuernummer: 27/610/50647
Vereinsregister-Nr.: VR 1300B
Amtsgericht Charlottenburg
Mitglied des
Deutschen Handballbundes
Landessportbundes Berlin
Olympiastützpunktes Berlin

Sportmetropole

VG 1 / 20

Urteil

Berlin, 04.02.2020

In dem Berufungsverfahren

Verein 1

gegen

das Urteil des Verbandssportgerichts (VSG 12 U10/19) vom 2. Januar 2020

Aktenzeichen 1/20

hat das Verbandsgericht in der Besetzung:

Christian Berg

-Vorsitzender-

Karsten Dähne

-Beisitzer-

Marcel Kasten

-Beisitzer-

nach mündlicher Beratung am 29. Januar 2020 im schriftlichen Verfahren für Recht erkannt:

1. Das Urteil des Verbandssportgerichts des Handballverbandes Berlin vom 2. Januar 2020, Aktenzeichen VSG 12 U10/19, wird aufgehoben und der Einspruch des Verein 2 vom 9. Dezember 2019 gegen die Wertung des Pokalspiels Verein 1 gegen Verein 2 am 8. Dezember 2019 wird zurückgewiesen. Das Spiel bleibt, wie ausgetragen, in der Wertung.
2. Die Einspruchsgebühr ist zu Gunsten des HVB verfallen.
3. Die von dem Berufungsführer verauslagten Kosten werden ihm erstattet.
4. Die Kosten des Verfahrens trägt der Verein 2

PARTNER DES HVB

Gegen das Urteil ist die Revision zulässig.

Entscheidungsgründe:

Gegen das am 2. Januar 2020 verkündete Urteil VSG 12 U10 19 des Verbandssportsgerichts (im weiteren VSG) des Handballverbandes, hat der Berufungsführer Verein 1 mit Eingang der Berufungsschrift beim HVB am 16. Januar 2020 Berufung eingelegt. Die Berufungsschrift ist durch ein Vorstandsmitglied und dem Abteilungsleiter Handball des Berufungsführers unterzeichnet. Nach Auskunft der Geschäftsstelle des HVB wurde der Kostenvorschuss durch die Berufungsführer fristgerecht gezahlt.

Mit seiner Berufung wendet sich der Berufungsführer gegen die Entscheidung des VSG, das Pokalspiel vom 8. Dezember 2019 neu anzusetzen.

Die Berufung erfolgte form- und fristgerecht. In der Sache hat sie auch Erfolg.

Sachverhalt:

Das Verbandsgericht (im weiteren VG) entnimmt aus dem angegriffenen Urteil des VSG, dass dieses den Sachverhalt bezüglich des Spielverlaufes und der von den Schiedsrichtern getroffenen Entscheidungen hinreichend aufgeklärt hat, weshalb das VG keine Veranlassung sieht, eine eigene Sachverhaltsaufklärung durchzuführen. Allerdings hat das VG zusätzlich den Spielbericht beigezogen, aus dem sich der Spielverlauf und die im Spiel erzielten Tore ergeben. Das Pokalspiel endete nach der regulären Spielzeit von 2 x 25 Minuten mit Unentschieden 24:24. Bis zu diesem Zeitpunkt war das Spiel mit Ausnahme eines Zeitraumes zwischen Minute 28:16 und Minute 30:31 ausgeglichen. Keine Mannschaft führte mit mehr als 2 Toren Unterschied und es stand während des gesamten Spielverlaufes 10 x unentschieden.

Nach Ende der regulären Spielzeit ließ der Schiedsrichter eine Verlängerung von zweimal 5 Minuten austragen. Während dieser Verlängerung gab es ebenfalls keinen deutlichen Vorsprung einer der beiden Mannschaften, vielmehr stand es etwa 6 der 10 Spielminuten auch unentschieden.

Nach dem Ende der Verlängerung stand es 29:29 unentschieden. Danach ließ der Schiedsrichter ein 7-Meter-Werfen ausführen. Keiner der beiden Mannschaften protestierte zu diesem Zeitpunkt gegen diese Entscheidung. Das 7-Meter-Werfen endete 33:31 für den Berufungsführer. Nach Spielende ließ die Einspruchsführerin im Spielprotokoll einen Einspruch vermerken mit dem Text: „Einspruch durch Gastmannschaft, da 2. Verlängerung nicht durchgeführt wurde.“

Mit der Berufung führt der Berufungsführer im Wesentlichen aus, dass das Urteil des VSG auf einer fehlerhaften Würdigung der Tatsachen und einer falschen Rechtsanwendung beruhe. Es verstoße gegen fundamentale Rechtsgrundsätze der DHB-Rechtsordnung und gegen die Rechtsprechung des Bundesgerichts des DHB.

Der Einspruch sei schon unzulässig, weil nicht nach dem Spiel mit dem Einspruch auch neben den Einspruchsgründen eine Benachteiligung der Einspruchsführerin behauptet worden sei.

Der Einspruch sei außerdem unbegründet, weil der behauptete Regelverstoß des Schiedsrichters nicht spielentscheidend gewesen sei. Das VSG habe sich gegen die Rechtsgrundsätze des Bundessportgerichts hinweggesetzt, wonach bei einem Regelverstoß spielentscheidende Bedeutung anzunehmen sei, wenn ein anderer Spielausgang hochgradig wahrscheinlich sei. Die Behauptung des VSG, dieses Erfordernis gelte nur für „einfache Regelverstöße“ sei nicht haltbar. Die vom VSG vorgenommene Herabsenkung des Wahrscheinlichkeitsmaßstabes auf die bloße Möglichkeit eines anderen Spielausgangs sei nicht vertretbar

Der Berufungsführer führt in der Berufungsschrift ferner aus, dass nach dem Ende der regulären Spielzeit der Trainer des Berufungsführers den Schiedsrichter gefragt habe, wie Verlängerung gespielt werde. Dieser habe geantwortet, es werde „Einmal 2 x fünf Minuten gespielt und dann 7-Meter-Werfen“. Der Trainer der Einspruchsführerin sei bei diesem Gespräch anwesend gewesen, habe dies gehört und zustimmend genickt. Er habe nicht widersprochen.

Begründung:

1. Der Einspruch ist weder zulässig noch begründet.

Gem. § 34 Abs. 2 b) DHB-RO kann gegen die Wertung eines ausgetragenen Spiels wegen spielentscheidender Regelverstöße eines Schiedsrichters Einspruch eingelegt werden. Nach § 34 Abs. 4 DHB-RO dürfen vorgebrachte Einspruchsgründe nur dann Gegenstand einer Entscheidung einer Rechtsinstanz sein, wenn mit ihnen die Benachteiligung des Einspruchsführers behauptet wird und sie unmittelbar nach dem Spiel einem Schiedsrichter angezeigt und im Spielbericht vermerkt worden sind. Aus dem Wortlaut der Vorschrift aber auch dem Sinn ergibt sich, dass nur die Einspruchsgründe unmittelbar nach dem Spiel einem Schiedsrichter angezeigt und im Spielbericht vermerkt werden müssen. Dass auch die behauptete Benachteiligung unmittelbar nach dem Spiel dem Schiedsrichter angezeigt werden muss, ist der Norm nicht zu entnehmen. Es reicht danach vielmehr aus, wenn die Behauptung der Benachteiligung durch den Regelverstoß noch im Verfahren der Rechtsinstanz vor der Entscheidung erfolgt, hier ist sie aber spätestens erforderlich. Der Sinn der Regel ist, dass die Rechtsinstanz sich bei ihrer Entscheidung mit der behaupteten Benachteiligung auseinandersetzen kann, nicht aber, dass die Benachteiligung schon unmittelbar nach dem Spiel vorgebracht werden muss. Hier soll nur der Einspruchsgrund angezeigt und im Spielbericht vermerkt werden. Das ist geschehen. Im Spielbericht wurde der Einspruchsgrund vermerkt. Daraus ist abzuleiten, dass der Einspruchsgrund auch unmittelbar nach dem Spiel angezeigt wurde.

Eine ausdrückliche Behauptung einer Benachteiligung durch den Regelverstoß erfolgte durch die Einspruchsführerin aber offensichtlich bis zur Entscheidung durch das VSG (die Rechtsinstanz) nicht. Das VSG vertritt die Auffassung, dass es ausreicht, dass einem objektiven Betrachter klar werde, wogegen sich der Einspruch richte und worauf dieser gestützt werde.

Dem kann das VG so nicht folgen. Der Sinn des § 34 Abs. 4 DHB-RO ist, dass sich die Rechtsinstanz bei seiner Entscheidung mit der behaupteten Benachteiligung auseinandersetzen kann und ein Einspruch nicht nur wegen des Regelverstoßes an sich und ohne Benachteiligung eingelegt wird. Es muss durch den Regelverstoß nicht nur eine Beschwer des Einspruchsführers geben, sondern dieser muss die Beschwer auch selbst vortragen. Eine Amtsermittlung der Rechtsinstanz hierzu ist nicht vorgesehen. Die Formulierung im Spielbericht „...da 2.Verlängerung nicht durchgeführt wurde“ ist lediglich die Benennung des Einspruchsgrundes. Eine damit einhergehende und geforderte Behauptung der Benachteiligung des Einspruchsführers, die beispielsweise darin liegen könnte, dass ihr eine zusätzliche Spielzeit zum Erlangen eines Siegs in regulärer Spielzeit genommen wurde, weil der reguläre Torwart, der beim 7-Meter-Werfen normalerweise im Tor steht fehlt oder verletzt ist oder der standardmäßige beste 7-Meter Schütze fehlt und damit ein Nachteil beim sofortigen 7-Meter-Werfen vorliegt, ist nicht erfolgt. Allein die Tatsache, dass die Einspruchsführerin das Spiel im 7-Meter-Werfen verloren hat impliziert noch nicht die Benachteiligung durch den Regelverstoß. Denn wenn die Einspruchsführerin, was sie vorher nicht wissen konnte, im 7-Meter-Werfen obsiegt hätte, dann wäre die fehlende 2.Verlängerung ja auch keine Benachteiligung gewesen.

Die vom VSG vorgenommene Interpretation, dass mit der Einspruchseinlegung der unterlegenen Mannschaft schon die Benachteiligung durch den Regelverstoß impliziert sei, ist daher nicht haltbar, denn mit dieser Argumentation könnte stets auf das Erfordernis des Vortrags der Benachteiligung verzichtet werden. Dann könnte stets davon ausgegangen werden, dass bei einem Regelverstoß und einem damit begründeten Einspruch einer Spielwertung durch die unterliegende Mannschaft eben eine Benachteiligung in der Niederlage durch den Regelverstoß liege. Dem steht § 34 Abs. 4 DHB-RO entgegen, der ausdrücklich bestimmt, dass eben die Einspruchsgründe nur Gegenstand einer Entscheidung einer Rechtsinstanz sein dürfen, wenn mit Ihnen eine Benachteiligung behauptet wird. Es handelt sich dabei um eine zwingende Vorschrift, in der es nicht heißt, dass der Einspruchsführer eine Benachteiligung durch den Regelverstoß „behaupten soll“ sondern die Rechtsinstanz ist aufgrund der Vorschrift gehalten, ohne die Behauptung der Benachteiligung des Einspruchsführers gar nicht über die Einspruchsgründe zu entscheiden.

Daher fehlt es schon an einer wesentlichen formalen Zulässigkeitsvoraussetzung für den eingelegten Einspruch und der Einspruch ist als unzulässig zu verwerfen.

2. Aber der Einspruch wäre auch nicht begründet. Es ist zwar unzweifelhaft, dass der Schiedsrichter einen Regelverstoß begangen hat, als er entgegen der Vorschrift 2:2 des IHF Regelwerks nicht eine zweite Verlängerung von 2 x fünf Minuten spielen ließ, nachdem das Spiel auch nach der ersten Verlängerung noch unentschieden stand. Insoweit wäre der Regelverstoß grundsätzlich auch ein Einspruchsgrund. Allerdings führt dieser Regelverstoß gem. § 55 Abs. 2 DHB-RO nur dann zu einer Spielwiederholung, wenn die Spruchinstanz die Folgen für spielentscheidend hält.

Der Regelverstoß war nach eingehender Beratung und einstimmigem Votum des Verbandsgerichts nicht spielentscheidend im Sinne des § 55 (2) RO-DHB mit der Folge, dass eine Spielwiederholung nicht anzuordnen war.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichts und des Bundesportgerichts kommt einem Regelverstoß eine spielentscheidende Bedeutung im Sinne von § 55 Abs. 2 wegen des Ausnahmecharakters der Norm nur dann zu, wenn die Kammer aufgrund der Beweisaufnahme überzeugt davon ist, dass die Folgen des Regelverstoßes spielentscheidend waren (BSpG 09/96); ausreichend aber auch erforderlich ist, dass ein anderer als der tatsächliche Spielverlauf bei regelkonformer Entscheidung der Schiedsrichter in hohem Grade wahrscheinlich ist (vgl. BSpG 1 K 03/2016, mwN.).

Das bedeutet, dass die Spruchinstanz für sich selbst zu der Überzeugung gelangen muss, dass der Fehler tatsächlich spielentscheidend war. Die in diesem Rahmen anzustellenden Überlegungen enthalten natürlich spekulative Elemente, so dass die Spruchinstanz versuchen muss, eine möglichst exakte Rekonstruktion des Spielablaufs zugrunde zu legen und anhand dessen den hypothetischen Verlauf des Spiels ohne den maßgeblichen Fehler zu erstellen. (Bundessportgericht Urteil vom 17.10.2009, BSPG 01/2009).

Es gibt entgegen der Entscheidung des VSG keine Veranlassung von diesen Grundsätzen abzuweichen. Die DHB-RO macht keine Unterscheidung zwischen einfachen und qualifizierten Regelverstößen. Auch wenn ein Spiel beispielsweise eine Minute zu früh oder zu spät abgepfiffen wird, handelt es sich um einen Regelverstoß, bei dem diese Maßstäbe anzusetzen sind. Es ist nicht ersichtlich, warum im vorliegenden Fall davon abgewichen werden sollte. Es ist durchaus denkbar, dass die Spruchinstanz bei einem hypothetischen Verlauf des Spiels ohne Regelverstoß zu dem Ergebnis hätte gelangen können, dass der Regelverstoß spielentscheidend war und bei dem Spielen einer zweiten Verlängerung eine Mannschaft mit einem hohen Grad der Wahrscheinlichkeit das Spiel gewonnen hätte. Etwa wenn beispielsweise eine Mannschaft über das gesamte Spiel hoch geführt hätte und nur unglücklich kurz vor Schluss das Unentschieden gefallen wäre.

Oder wenn eine Mannschaft wegen Verletzungen oder Disqualifikationen wichtiger Spieler oder des Torwarts zu Erwarten im Vorteil bzw. im Nachteil bei einer zweiten Verlängerung gewesen wäre. Hierzu ist aber nichts vorgetragen. Daher fehlt es an einem hohen Grad der Wahrscheinlichkeit, dass es ein spielentscheidender Nachteil für die Einspruchsführerin war, dass keine zweite Verlängerung gespielt wurde. Gerade vor dem Hintergrund, dass das Spiel über den gesamten Spielverlauf recht knapp war, kann nicht mit einem hypothetischen Spielverlauf ein Ergebnis gefunden werden, dass höchstwahrscheinlich zu einem anderen Ergebnis geführt hätte.

Nach allem war der Berufung stattzugeben, das Urteil des VSG aufzuheben und wie tenoriert zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 59 DHB-RO.

Die Auslagen und Kosten werden auf 49,00 EUR festgesetzt.

Sie setzen sich wie folgt zusammen:

25,00 EUR Verwaltungskostenpauschale

24,00 EUR Verbandsgericht

49,00 EUR

gez. Christian Berg
Vorsitzender

gez. Marcel Kasten
Beisitzer

gez. Karsten Dähne
Beisitzer

Anlage: Rechtsmittelbelehrung:

Rechtsmittelbelehrung

Gegen Urteile ist der gebührenpflichtige Rechtsbehelf der **Revision** zulässig (§ 30 Abs. 4b DHB-RO).

Die Revision **ist innerhalb von 14 Tagen** nach Zustellung des Urteiles in schriftlicher Form mit der Begründung an das Bundesgericht des Deutschen Handballbundes zu senden:

-Bundesgericht DHB-
Willi-Daume-Haus
Strobelallee 56
44139 Dortmund

Anträge, Einsprüche, Beschwerden, Berufungen und Revisionen sind mit der schriftlichen Begründung an den Vorsitzenden der zuständigen Rechtsinstanz oder die für ihn zuständige Geschäftsstelle zu senden oder durch Boten gegen Empfangsbescheinigung zu überbringen. Die Übermittlung durch Telefax oder als E-Mailanhang in einem unveränderbaren Format (z.B. PDF oder Tiff) ist zulässig und ausreichend (§37 Abs. 1).

Man beachte dabei die folgenden Paragraphen der Rechtsordnung DHB:

§ 37 Absatz 2 Dem Einspruch ist der **Nachweis über die Zahlung** der/des

• Einspruchsgebühr i.H.v.	EUR	500,00
• Verwaltungskostenpauschale i.H.v.	EUR	130,00
• Auslagenvorschusses i.H.v.	EUR	<u>400,00</u>
Gesamt	EUR	1.030,00

beizufügen. Fehlt der Nachweis, kann er nur innerhalb der Rechtsbehelfsfrist nachgereicht werden.

37 Absatz 5 Alle Rechtsbehelfe müssen einen Antrag enthalten, der eine durchführbare Entscheidung ermöglicht. Dasselbe gilt für Antragsteller.

37 Absatz 6 Alle Antrags- oder Rechtsbehelfsschriften müssen unterzeichnet sein, wenn sie eingebracht werden von

- a. Vereinen, durch ein Vorstandsmitglied und den Handballabteilungsleiter oder dessen Vertreter;
- b. Vereinen, die nur den Handballsport betreiben, durch zwei Vorstandsmitglieder;
- c. Spielgemeinschaften, durch ein Vorstandsmitglied im Sinne des Buchst. a) eines der Stammvereine und den Spielgemeinschaftsleiter oder dessen Vertreter;

Buchst. a) bis c) gelten auch für eine Vollmacht, die einem Verfahrensbevollmächtigten erteilt wird. Die schriftliche Originalvollmacht muss in jeder Instanz spätestens innerhalb einer Woche nach Anforderung gesondert vorgelegt werden. Dem jeweiligen Namen des/der Unterzeichner(s) - in Druckbuchstaben wiederholt - soll die Funktionsbezeichnung hinzugesetzt werden.